

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Bremen, 26.03.2015
Bearbeiterin: U. Kulenkampff
Telefon: 361- 10997

Lfd. Nr. 14/15 JHA

**Vorlage
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 14. April 2015**

**Grundsätze für Planung, Gestaltung und Unterhaltung öffentlicher Spielplätze
in der Stadtgemeinde Bremen**

TOP 7

A – Problem

Die letzte gültige Fassung der o.g. Grundsätze liegt in der Fassung vom 31.05.1979 vor.

Seither haben sich Rahmenbedingungen, Verwaltungsstrukturen, Gesetze und der Bedarf sowie die Nutzungsintensität des öffentlichen Raumes, auch aus demografischer Sicht, sehr verändert. Es ist daher geboten eine Anpassung vorzunehmen.

B – Lösung

Es wird vorgeschlagen, der geänderten Fassung zuzustimmen

C – Alternativen

Keine.

D – Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Keine.

E – Beteiligung/Abstimmung

G – Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschließt die Neufassung der Grundsätze für Planung, Gestaltung und Unterhaltung öffentlicher Spielplätze für die Stadtgemeinde Bremen.

Anlagen (Präambel, Synopse)

Grundsätze für Planung, Gestaltung und Unterhaltung öffentlicher Spielplätze in der Stadtgemeinde Bremen

Präambel

Die letzte gültige Fassung der o.g. Grundsätze liegt in der Fassung vom 31.05.1979 vor. Seither haben sich Rahmenbedingungen, Verwaltungsstrukturen, Gesetze und der Bedarf sowie die Nutzungsintensität des öffentlichen Raumes, auch aus demografischer Sicht, sehr verändert.

Die baurechtliche Verwendung von Grundstücken wird in Bebauungsplänen auf der Basis einer Bauleitplanung im Rahmen einer Anhörung der Träger öffentlicher Belange festgesetzt. Hierbei werden öffentliche Spiel- und Bolzplätze, die von der Stadt zu unterhalten sind, als Ergänzung zu hausnahen Spielplätzen gem. § 8 LBO¹ rechtlich dauerhaft abgesichert, damit Kinder und Jugendliche sie für ihre Belange nutzen können. D.h. aber nicht, dass diese auch alle ausgestattet sein müssen.

Auch hausnahe Spielplätze gem. § 8 LBO müssen öffentlich zugänglich sein. Nur wenn der Bauträger keine Möglichkeit zur Anlage hat, soll er nach Zustimmung des Jugendamtes Ablösebeträge zahlen. Aus diesen Ablösebeträgen sind anteilig Ausstattung und Unterhaltung öffentlicher Spielplätze der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zu finanzieren.

Alle hier erforderlichen Flächen für öffentliche Spielplätze der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sind nicht mehr wie 1979 in der Zuständigkeit des Gartenbauamtes, da dieses aufgelöst wurde. Sie müssen aufgrund politischer Beschlusslage von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen über Immobilien Bremen gepachtet und bezahlt² werden. Die örtliche Zuständigkeit des Bedarfsträgers wird durch das jeweilige Sozialzentrum in seiner Rolle als Jugendamt wahrgenommen.

Kinder- und Jugendliche wollen nicht nur spielen, sie haben sogar ein Recht darauf! In Artikel 31 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist das Bedürfnis nach Bewegung und Freiraum festgehalten. Es soll garantieren, dass immer und überall Orte zum Spielen sind. Kinder und Jugendliche haben daher ein Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung. Dieses Recht gehört zur Basis unserer Demokratie und wurde in den letzten Jahrzehnten in zahlreichen internationalen und nationalen Gesetzestexten festgeschrieben: etwa in der UN-Kinderrechtskonvention, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Baugesetz, im Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie in einzelnen Ländergesetzen. Doch nicht nur die Kinder und Jugendlichen erfahren einen Zugewinn. Auch für die am Prozess beteiligten Erwachsenen in Institutionen, Politik und Verwaltungen eröffnet eine qualitativ abgesicherte Partizipation wertvolle Erkenntnisse. Wenn sie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in

¹ Landesbauordnung

² Über Pachtvertrag 160 oder ab dem 01.01.2011 aus dem Budget der Produktgruppe 41.01.01.

eigener Sache ernst nehmen, gewinnen sie wichtige Einsichten in die Lebenswirklichkeit der jungen Generation, wodurch z.B. Planungen und Entscheidungen passgenauer werden.³ Entsprechend ist diese Verpflichtung im BremKJFFöG⁴ festgeschrieben.

In Bremen soll es pro Einwohner 3 qm öffentliche Spielfläche⁵ geben, die nur zu einem Drittel durch öffentliche Spiel- und Bolzplätze der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen darzustellen sind. Die weiteren Flächen sollen weiterhin durch Kinderspielflächen nach dem ersten Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen⁶ und sonstige öffentliche Spielmöglichkeiten erreicht werden⁷.

Aus entwicklungspsychologischen und – psychologischen Erkenntnissen ist abzuleiten und daher unabdingbar, dass Heranwachsende ausreichend Möglichkeit haben müssen sich im öffentlichen Raum und auf eigens für sie geschaffenen Flächen aufzuhalten. Die öffentlichen Spielplätze sollten daher im Kontext des Ortsteiles betrachtet und geplant werden, da Kinder und Jugendliche vor allem innerhalb des Wohnquartiers ergänzende Streifräume und Aufenthaltsmöglichkeiten benötigen, die sie gefahrlos erreichen können. Um der nachwachsenden Generation ein Aufwachsen in gesundem und sozial ausgeglichenem Umfeld zu ermöglichen, ist es notwendig, dass Verbesserungen des innerstädtischen Lebensraumes angestrebt werden – nur so kann vielen der Probleme, die bei Kindern heute vermehrt auftreten entgegengewirkt werden.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen am öffentlichen Leben ist wichtiges und bisher nicht erreichtes Ziel. Der öffentliche Raum gestaltet soziale Wirklichkeit. Öffentliche Spielplätze müssen so gestaltet sein, dass sie für Mädchen und Jungen gleichermaßen ansprechend, besetzbar und nutzbar sind. Die Anwendung von Wissen über den Zusammenhang von Körper, Bewegung, Geschlecht und Raum wirkt einem Fortschreiben von sog. männlicher Raumbesetzung, herrschender Territorien entgegen.

Als Planungsinstrument setzt sich langsam die Spielleitplanung in Bremen durch, die den Spielwert von Ortsteilen im Ganzen erfasst. Als Vorstufe wurden und werden weiterhin Stadtforscherprojekte mit einzelnen Gruppen durchgeführt. Als Ergebnis oder unabhängig von diesen Projekten entstanden und entstehen weiterhin überall in Bremen zusätzliche Spielräume durch die Gemeinschaftsaktion.

Gemäß dem Bremischen Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen⁸ sind Geräusche, die von Kindern bis 12 Jahren ausgehen, als Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfaltung und zur Erhaltung kindgerechter Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich sozialadäquat und damit zumutbar. Das Toleranzgebot für Kinderlärm besteht den ganzen Tag über. Lediglich Nachtruhen sind einzuhalten, also ab 22.00h bis 7:00h. Zur Nutzung ist zu sagen, dass Ballspiele und somit auch Fußballspielen eine gewünschte Nutzung auf Spielplätzen sind. Für s.g. Jugendplätze ist diese Regelung noch nicht festgeschrieben. Wenn Spielplätze nicht nur für Kinder bis 12 Jahren nutzbar sein sollen, so ist die Gestaltung und Verwaltung bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen weiterhin eine Herausforderung.

³ Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, BMFSFJ 2012

⁴ Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (22. Dez. 1998)

⁵ Entwicklungskonzept für Spiel- und Aktionsräume in der Stadtgemeinde Bremen, 2002.

⁶ Brem.GBl. s. 435

⁷ Gemeinschaftsaktion „Spielräume schaffen“, Kita-Außengelände, Schulhöfe, öffentliches Grün, Spielstraßen, Temporäre Spielstraßen etc.

⁸ BremImSchG, 2010

Die Bewohner von Städten wünschen und Kinder und Jugendliche brauchen Naturerfahrungsräume, die ein Gegengewicht zur Verdichtung des städtischen Raumes darstellen. Daher sollte in jedem Ortsteil mindestens einmal diese Möglichkeit erhalten oder geschaffen werden. Eine geringe Wartungsintensität lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, denn auch hier sind die Vorschriften gem. DIN 18034 analog der Pflege von Spielplätzen anzuwenden. Der Unterschied besteht im Inhalt der Kontrollen und der benötigten Qualifikation des Personals⁹.

Den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen muss bereits im Planungsprozess differenzierter Rechnung getragen werden¹⁰, da bekannt ist dass Mädchen sich den öffentlichen Raum weniger und anders aneignen als Jungen.

Inzwischen gilt es inklusive Aspekte zu benennen und zu berücksichtigen. Zunehmend verstehen wir den Begriff Inklusion auch als ein Konzept des menschlichen Miteinanders, die Teilhabe von Einzelnen an einer Gemeinschaft zu ermöglichen, die Barrieren für eine solche Teilhabe zu erkennen und aktiv zu beseitigen um Bereicherungen der Gesellschaft durch Vielfalt zu erkennen, wertzuschätzen, zu ermöglichen und zu nutzen¹¹.

Mehrfachnutzungen öffentlicher Spielplätze z.B. mit einem Spielhaus oder einer Tagesbetreuungseinrichtung sind teilweise historisch begründet und können auch künftig nicht ausgeschlossen werden. In vielen Quartieren Bremens müssen die öffentlichen Spielplätze mangelndes oder zu kleines Außengelände der Tagesbetreuung kompensieren. Auf der einen Seite nimmt das Angebot an Ganztagschulen stark zu, auf der anderen Seite werden Neubauten von Kindertagesheimen gefordert, um dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung einlösen zu können.

Öffentliche Spielplätze, deren Bedarfsträger die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen ist, sind nur eine Option in der Palette öffentlicher Spielmöglichkeiten, denn für die Schaffung weiterer Spielräume gibt es seit 2001 die Gemeinschaftsaktion „Spielräume schaffen“ in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk, SpielLandschaftStadt e.V. und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

Alle öffentlichen Spielplätze der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen können etwa seit der Jahrtausendwende auch von nicht-öffentlichen Unterhaltungsträgern¹² gepflegt werden, wobei den Spielplatzinitiativen der Verzug gegeben werden soll.

Die Mittel für Pacht, Herrichtung und Unterhaltung werden in den Haushalten zwar berücksichtigt, müssten sich aber bei der Pacht und Unterhaltung dem gegenwärtigen Standard anpassen und bei der Herrichtung¹³ durch eingeworbene Mittel deutlich ergänzt werden. Die Ansprechpartnerin vor Ort ist das jeweils zuständige Sozialzentrum in seiner Funktion als Jugendamt¹⁴.

⁹ BfN Skripten 345, Naturerfahrungsräume in Großstädten, Bonn 2013

¹⁰ Mädchen*arbeit Bremen. 2014 (Herausgeberin: ZGF), Leitlinien der Jungenarbeit in Bremen (Jungenbüro)

¹¹ Kommunalen Index für Inklusion – Arbeitsbuch 2010

¹² Richtlinien zur Unterhaltung- und Nutzung städtischer Spielplätze durch nicht-öffentliche Unterhaltungsträger, 2003

¹³ Mit dem Wegfall der Mittel Stiftung Wohnliche Stadt sowie der Impulsmittel ist eine unüberbrückbare Lücke entstanden.

¹⁴ Die Initiativberatung des jeweiligen Sozialzentrums in der Rolle als Jugendamt- verkörpert den Bedarfsträger und ist daher federführend.

Es gibt also massiven Anpassungsbedarf im Bereich der Planung, Gestaltung und Unterhaltung öffentlicher Spielplätze. Daher sind die vorgeschlagenen Änderungen in der beigefügten Synopse entsprechend eingepflegt.

Grundsätze für Planung, Bau und Unterhaltung von öffentlichen Spielplätzen in der Stadtgemeinde Bremen

Alt	Neu
<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen der Planung von Spielplätzen 1.1 Anwendungsbereich 1.2 Planungsverfahren 1.3 Bedeutung von Spielplätzen und Spielangeboten für Kinder 1.4 Spielangebote 1.5 Lage und Einordnung der Spielplätze 1.6 Inanspruchnahme der Spielplätze 2. Spielbereiche 2.1 Bereich für Sand- Sandmatschspiele 2.2 Bereich für Spielgeräte und Spielbauten 2.3 Bereich für Rollen- und Gruppenspiel 2.4 Bereich für Ball-, Lauf- und anderer Bewegungsspiele 2.5 Sonderspielbereiche 2.5.1 Bereich für Bau- und Werkspiele 2.5.2 Wasserspielbereich 3. Spielplatztypen 3.1 „Eltern- und Kinder-Plätze“ (Kleinstkinderspielplätze) 3.2 Kombinierte Spielplätze für Kinder aller Altersstufen 3.3 Pädagogisch geleitete Spielplätze 3.4 Bolzplätze 3.5 Gelände für Abenteuerspiele 4. Spielgerätauswahl 5. Sicherheitsbestimmungen 5.1 Gefahr auf dem Spielplatz 5.2 Gefahren in der Umgebung des Spielplatzes 6. Finanzierung 7. Abnahme von Spielplätzen 8. Unterhaltung 8.1 Überwachung der öffentlichen Spielplätze 8.2 Hygiene 	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen der Planung von Spielplätzen 1.1 Anwendungsbereich 1.2 Planungsverfahren 1.3 Bedeutung von Spielplätzen und Spielangeboten für Kinder 1.4 Spielangebote 1.5 Lage und Einordnung der Spielplätze 1.6 Inanspruchnahme der Spielplätze 2. Spielbereiche 2.1 Bereich für Sand- Sandmatschspiele 2.2 Bereich für Spielgeräte und Spielbauten 2.3 Bereich für Rollen- und Gruppenspiel 2.4 Bereich für Ball-, Lauf- und anderer Bewegungsspiele 2.5 Bereich für Naturerfahrungen 2.6 Sonderspielbereiche 2.6.1 Bereich für Bau- und Werkspiele 2.6.2 Wasserspielbereich 3. Spielplatztypen 3.1 „Eltern- und Kinder-Plätze“ (Kleinstkinderspielplätze) 3.2 Kombinierte Spielplätze für Kinder aller Altersstufen 3.3 Pädagogisch geleitete Spielplätze 3.4 Bolzplätze 3.5 Gelände für Abenteuerspiele <u>und Naturerfahrungsräume</u> 4. Spielgerätauswahl 5. Sicherheitsbestimmungen 5.1 Gefahr auf dem Spielplatz 5.2 Gefahren in der Umgebung des Spielplatzes 6. Finanzierung 7. Abnahme von Spielplätzen 8. Unterhaltung 8.1 Überwachung der öffentlichen Spielplätze 8.2 Hygiene

Einleitung:

Die nächststehenden Grundsätze sollen den beteiligten Stellen des Senators für Soziales, Jugend und Sport in ihrer Zuständigkeit als Bedarfsträger sowie dem Gartenbauamt/Bauamt Bremen-Nord – Abteilung Gartenbau – als technisch planenden und unterhaltenden Ämtern als Grundlage für ihre Zusammenarbeit und als Grundlage für die Bürgerinitiativen dienen. Wenn in den folgenden Nummern vom Gartenbauamt gesprochen wird, so tritt für Bremen-Nord jeweils das Bauamt Bremen-Nord /Abteilung Gartenbau an seine Stelle.

1. Grundlagen der Planung von öffentlichen Spielplätzen

1.1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendungen auf alle öffentlichen Spielplätze, die in der Regel in Bebauungsplänen als solche ausgewiesen sind und die von der Stadtgemeinde Bremen angelegt und unterhalten werden.

Bestehende Spielplätze sind, wenn die den nachstehenden Grundsätzen nicht entsprechen, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel dieser Grundsätze anzupassen.

Ausgenommen sind solche Spielplätze, die nach §10 der Bremischen Landesbauordnung im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden anzulegen und zu unterhalten sind, Spielangebote im öffentlichen Grün und Spielplätze die von Bürgerinitiativen angelegt werden.

1.2 Planungsverfahren

Für die Ausweisung von Spielplätzen im Bauleitverfahren erfolgt die Anforderung durch den Senator für Soziales, Jugend und Sport. Bei der planerischen Erschließung und Festlegung der Größe wird neben dem Stadtplanungsamt das Gartenbauamt eingeschaltet.

Für die Programmierung erfasst der Senator für Soziales, Jugend und

Einleitung:

Die nächststehenden Grundsätze sollen den beteiligten Stellen des ~~Senators für Soziales, Jugend und Sport~~ Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen in ihrer Zuständigkeit als Bedarfsträger ~~sowie dem Gartenbauamt/Bauamt Bremen-Nord – Abteilung Gartenbau sowie dem Unterhaltungsträger oder Planer~~ als technisch planenden bzw. und unterhaltenden ~~Trägern Ämtern~~ als Grundlage für ihre Zusammenarbeit und als Grundlage für die Bürgerinitiativen dienen. ~~Wenn in den folgenden Nummern vom Gartenbauamt gesprochen wird, so tritt für Bremen-Nord jeweils das Bauamt Bremen-Nord /Abteilung Gartenbau an seine Stelle.~~

1. Grundlagen der Planung von öffentlichen Spielplätzen

1.1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendungen auf alle öffentlichen Spielplätze, die in der Regel in Bebauungsplänen als solche ausgewiesen sind und die von der Stadtgemeinde Bremen angelegt und unterhalten werden.

Bestehende Spielplätze sind, wenn die den nachstehenden Grundsätzen nicht entsprechen, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel dieser Grundsätze anzupassen.

Ausgenommen sind solche Spielplätze, die nach ~~§8¹ §10~~ der Bremischen Landesbauordnung im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden anzulegen und zu unterhalten sind, Spielangebote im öffentlichen Grün und Spielplätze die von Bürgerinitiativen angelegt werden sowie sonstige öffentliche Spielräume.

1.2 Planungsverfahren

Für die Ausweisung von Spielplätzen im Bauleitverfahren erfolgt die Anforderung durch ~~die den~~ Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen ~~Senator für Soziales, Jugend und Sport~~.

Eine Spielleitplanung sollte als Grundlage für Entscheidungen im Ortsteil dienen. Bei der planerischen Erschließung und Festlegung der Größe

¹ Landesbauordnung in der Fassung vom 24.11.2011

Sport die Bevölkerungs- und Baustruktur im Einzugsgebiet. Das Jugendamt stellt auf dieser Grundlage unter Beteiligung des Gartenbauamtes und des örtlich zuständigen Orts- bzw. Beiratsamtes unter Beachtung der sozial-pädagogischen Zielsetzung, der rechtlichen Regelung und der fachtechnischen Normen das Programm für Anlage und Ausstattung des Spielplatzes auf.

Der Senator für Soziales und Sport übermittelt das Programm und den Planungsauftrag an das Gartenbauamt. Das Gartenbauamt erarbeitet auf Grundlage dieses Programms einen skizzenhaften Entwurf und stimmt diesen mit o.g. Beteiligten ein einem Eröffnungstermin ab.

Der so abgestimmte Entwurf wird vom Senator für Soziales, Jugend und Sport dem Orts- bzw. Beiratsamt in seinen Gremien zugeleitet. Der Senator für Soziales, Jugend und Sport ist über das Ergebnis der Beratung zu informieren. Danach erarbeitet das Gartenbauamt den Ausbauplan mit einem Kostenanschlag und leitet beides dem Senator für Soziales, Jugend und Sport zu. Dieser erteilt schriftlich die Zustimmung zum Ausbauplan, den Auftrag zur Antragstellung auf Mittelfreigabe durch den Senator für Finanzen und den Auftrag zur Ausführung.

1.3 Bedeutung von Spielplätzen und Spielangeboten für Kinder

Öffentliche Spielplätze sollen so angelegt werden, dass sie den Kindern insbesondere folgende Möglichkeiten eröffnen:

- Spielinitiative und Kreativität zu entfalten

wird neben dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, das zuständige Jugendamt eingeschaltet, dem Stadtplanungsamt das Gartenbauamt eingeschaltet.

Für die Ausgestaltung Programmierung erfasst das der Senator für Soziales, Jugend und

Sport zuständige Jugendamt die Bevölkerungs- und Baustruktur im Einzugsgebiet und beteiligt die Nutzer gemäß des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz². Das Jugendamt stellt auf dieser Grundlage unter Beteiligung des Unterhaltungsträgers des Gartenbauamtes und des örtlich zuständigen Orts- bzw. Beiratsamtes unter Beachtung der sozial-pädagogischen Zielsetzung, der rechtlichen Regelung und der fachtechnischen Normen das Programm für Anlage und Ausstattung des Spielplatzes auf.

Das Jugendamt Der Senator für Soziales und Sport übermittelt das Programm und den Planungsauftrag an den zuständigen Unterhaltungsträger oder gewählten Planer das Gartenbauamt. Die planende Stelle Das Gartenbauamt erarbeitet auf Grundlage dieses Programms einen skizzenhaften Entwurf mit erster Kostenschätzung und stimmt diesen mit o.g. Beteiligten ab. ein einem Eröffnungstermin ab.

Der so abgestimmte Entwurf wird vom Jugendamt Senator für Soziales, Jugend und Sport dem Ortsamt und -seinen Gremien zugeleitet. Der Senator für Soziales, Jugend und Sport Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen ist über das Ergebnis der Beratung von Seiten des Jugendamtes zu informieren. Danach erarbeitet der Bauträger das Gartenbauamt den Ausbauplan mit einem Kostenanschlag und leitet beides dem Jugendamt dem Senator für Soziales, Jugend und Sport zu. Diese muss ergänzend zu den Haushaltsmitteln weitere Mittel zum Ausbau einwerben und erteilt schriftlich die Zustimmung zum Ausbauplan, den Auftrag zur Antragstellung auf Mittelfreigabe durch den Senator für Finanzen und den Auftrag zur Ausführung.

1.3 Bedeutung von Spielplätzen und Spielangeboten für Kinder

Die Schaffung öffentlicher Spielplätze ist eine Möglichkeit, Räume speziell für Kinder und Jugendliche zu schaffen, die nur für sie bestimmt sind und ihrer freien Entfaltung und Entwicklung dienen.

Öffentliche Spielplätze sollen so angelegt werden, dass sie den

Formatiert: Links, Einzug: Links: 0,56 cm

² BremKJFFöG

- Sich selbstständig und vielseitig zu betätigen
- Ihre Geschicklichkeit und Körperbeherrschung zu entwickeln
- Die Kommunikation und Kooperation sowohl innerhalb als auch zwischen den Altersgruppen zu fördern
- Im Rollenspiel unterschiedliche Verhaltensweisen zu erwerben und soziale Konflikte zu verarbeiten
- Sich durch körperliche Betätigung zu entspannen und zu entlasten
- Ihre Gesundheit zu fördern und ihre Kräfte zu entfalten
- Die Gesetzmäßigkeit der Statik und der technischen Konstruktion zu erfahren
- Den Umgang mit Naturelementen zu erproben

1.4 Spielangebote

Jeder Spielplatz soll unter Beachtung der Altersstruktur, der Bevölkerungsdichte und des vorhandenen öffentlichen und privaten Spiel- und Freizeitangebotes im Einzugsbereich sowie seiner Lage, der Geländebeschaffenheit und seiner Größe sein eigenes besonderes Gepräge bekommen.

Durch Anlage und Ausstattung der Spielplätze sollen umweltbedingte Belastungen des Wohngebietes soweit wie möglich ausgeglichen werden. Die klimatischen Bedingungen wie Wind, Sonne, Schatten sind angemessen zu berücksichtigen.

Spielplätze sollen Angebote für möglichst viele Aktivitäten enthalten, so daß die Benutzer zu unterschiedlichen Betätigungen angeregt werden, den verschiedensten Neigungen folgen können und ein Wechsel der Tätigkeit jederzeit möglich und reizvoll ist.

Pädagogisch geleitete Spielplätze werden diesen Anforderungen am ehesten gerecht. Solche Plätze sollen daher mit Vorrang geplant und eingerichtet werden, ggfls. auch abschnittsweise.

Sie setzen jedoch eine ausreichende Größe und die Errichtung von Spielhäusern sowie angemessene Möglichkeiten zur Lagerung von Spielmaterial voraus.

Spielplätze sollen in der Regel die Bedürfnisse von Kindern im Alter bis

Minderjährigen Kindern insbesondere folgende Möglichkeiten eröffnen:

- Spielinitiative und Kreativität zu entfalten
- Sich selbstständig und vielseitig zu betätigen
- Ihre Geschicklichkeit und Körperbeherrschung zu entwickeln
- Die Kommunikation und Kooperation sowohl innerhalb als auch zwischen den Altersgruppen zu fördern
- Im Rollenspiel unterschiedliche Verhaltensweisen zu erwerben und soziale Konflikte zu verarbeiten
- Sich durch körperliche Betätigung zu entspannen und zu entlasten
- Ihre Gesundheit zu fördern und ihre Kräfte zu entfalten
- Die Gesetzmäßigkeit der Statik und der technischen Konstruktion zu erfahren
- Den Umgang mit Naturelementen zu erproben

1.4 Spielangebote

Jeder Spielplatz soll unter Beachtung der Altersstruktur, der Bevölkerungsdichte und des vorhandenen öffentlichen und privaten Spiel- und Freizeitangebotes im Einzugsbereich sowie seiner Lage, der Geländebeschaffenheit und seiner Größe sein eigenes besonderes Gepräge bekommen.

Durch Anlage und Ausstattung der Spielplätze sollen umweltbedingte Belastungen des Wohngebietes soweit wie möglich ausgeglichen werden. Die klimatischen Bedingungen wie Wind, Sonne, Schatten sind angemessen zu berücksichtigen.

Spielplätze sollen Angebote für möglichst viele Aktivitäten enthalten, so daß die Benutzer zu unterschiedlichen Betätigungen angeregt werden den verschiedensten Neigungen folgen können und ein Wechsel der Tätigkeit jederzeit möglich und reizvoll ist.

Pädagogisch geleitete Spielplätze werden diesen Anforderungen am ehesten gerecht. Solche Plätze sollen daher mit Vorrang geplant und eingerichtet werden, ggfls. auch abschnittsweise.

Sie setzen jedoch eine ausreichende Größe und die Errichtung von Spielhäusern sowie angemessene Möglichkeiten zur Lagerung von Spielmaterial voraus.

Spielplätze sollen in der Regel die Bedürfnisse von ~~Kindern im Alter bis~~

zu 12 Jahren berücksichtigen. Bei bestimmten Spielbereichen und Spielplatztypen kann hiervon abgewichen werden. Spielplätze sollen aus mehreren Spielbereichen bestehen, Plätze mit einseitigem Spielangebot oder mit Ausrichtung auf eine Altersgruppe sollen dann angelegt werden, wenn die Bedürfnisse der übrigen Altersgruppen anderweitig befriedigt werden.

1.5 Lage und Einordnung der Spielplätze

Spielplätze sollen zentral zur Wohnbebauung in verkehrsberuhigende Zonen liegen. Sie sollen von der Wohnung in angemessener Zeit so gefahrlos wie möglich erreicht werden können. Spielplatz und Wohnung sollen nicht durch stärker befahrene Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen, Industriegebiete und ähnliches voneinander getrennt werden. Jedenfalls müssen ungefährlichere Zuwege sichergestellt werden (Überwege, Brücken und ähnliches). Spielplätze sind so in die Bebauung einzuordnen, dass die Benutzer möglichst vor Lärm, Schmutz und Abgasen geschützt sind. Etwaige, Lärmbelastigungen für Anwohner sind in die Überlegungen einzubeziehen.

1.6 Inanspruchnahme der Spielplätze

Spielplätze sind regelmäßig vom Jugendamt auf ihre Inanspruchnahme zu beobachten.

Es sind hierbei aufzunehmen und auszuwerten:

- Tages- und Jahreszeit der Untersuchung
- Alterszugehörigkeit der Benutzer
- Benutzungshäufigkeit und –Dauer sowie Eignung der Spielbereiche, -geräte und –bauten.

~~zu 12 Jahren Minderjährigen.~~ berücksichtigen. Bei bestimmten Spielbereichen und Spielplatztypen kann hiervon abgewichen werden. Spielplätze sollen aus mehreren Spielbereichen bestehen, geschlechtsspezifisches Spielverhalten ermöglichen³ und die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Einschränkungen im Sinne des Inklusionsgedankens berücksichtigen. Plätze mit einseitigem Spielangebot oder mit Ausrichtung auf eine Altersgruppe sollen nur dann angelegt werden, wenn die Bedürfnisse der übrigen Altersgruppen anderweitig befriedigt werden.

1.5 Lage und Einordnung der Spielplätze

Spielplätze sollen zentral zur Wohnbebauung in verkehrsberuhigende Zonen liegen. Sie sollen von der Wohnung in angemessener Zeit so gefahrlos wie möglich erreicht werden können. Spielplatz und Wohnung sollen nicht durch stärker befahrene Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen, Industriegebiete und ähnliches voneinander getrennt werden. Jedenfalls müssen ungefährlichere Zuwege sichergestellt werden (Überwege, Brücken und ähnliches). Spielplätze sind so in die Bebauung einzuordnen, dass die ~~BenutzerInnen~~Benutzer möglichst vor Lärm, Schmutz und Abgasen geschützt sind. Etwaige, Lärmbelastigungen für Anwohner sind in die Überlegungen einzubeziehen. Jedoch besteht ein Recht auf Ruhe ausnahmslos nur in der Zeit von 22:00h bis 07:00h täglich.

1.6 Inanspruchnahme der Spielplätze

Spielplätze sind regelmäßig vom Jugendamt auf ihre Inanspruchnahme zu beobachten.

Es sind hierbei aufzunehmen und auszuwerten:

- Tages- und Jahreszeit der Untersuchung
- Alterszugehörigkeit der Benutzer~~Innen~~
- Benutzungshäufigkeit und –Dauer sowie Eignung der Spielbereiche, -geräte und –bauten.

³ Siehe auch Bremer Leitlinien zur Mädchenarbeit (ZGF) und Jungenarbeit (Bremer Jungenbüro) in der jeweils aktuellen Fassung

Sind Spielplätze oder einzelne Spielbereiche nicht mehr bedarfsgerecht, ist ihr Programm zu ändern und gemäß Nummer 1.1 eine Änderungsmöglichkeit zu prüfen, zu planen und nach Nummer 1.2 bei Kostendeckung zu verwirklichen.

Der Austausch von Spielgeräten soll vom Gartenbauamt nach Angabe der Kostenbereitstellung durch das Jugendamt durchgeführt werden.

2. Spielbereiche

Jeder Spielplatz soll je nach Bedarf in mehrere Spielbereiche gegliedert werden.

Spielbereiche sind:

- 2.1 Bereich für Sand- und Sandmatschspiele
- 2.2 Bereich für Spielgeräte und Spielbauten
- 2.3 Bereich für Rollen- und Gruppenspiele
- 2.4 Bereich für Ball-, Lauf- u.a. Bewegungsspiele
- 2.5 Sonderspielbereiche
- 2.5.1 Bereich für Bau- und Werkspiele
- 2.5.2 Wasserspielbereich

Größe, Art und Ausstattung der Spielbereiche sind dem Bedarf anzupassen. Die Spielbereiche sollen so geplant werden, dass die ganzjährige Nutzung und ein Wechsel in der Nutzungsart ohne kostspielige Umbauten möglich sind. Es sollen zum Beispiel einzelne Bereiche ausgedehnt oder verkleinert werden können. Ebenso soll bei entsprechender Geländegröße die Möglichkeit bestehen den Spielplatz um einzelne Spielbereiche erweitern zu können, zum Beispiel um einen Bauspielbereich bei Bereitstellung einer pädagogischen Betreuung. Die Anlage und Ausstattung der Spielbereiche soll so variabel und flexibel sein, dass sie von den Benutzern nach eigenem Wunsch umgebaut oder verändert werden können, sofern nicht bautechnische und haftungsrechtliche Gründe entgegenstehen. Die Spielbereiche sind so anzuordnen, dass eine intensive Kommunikation der Altersgruppen

Sind Spielplätze oder einzelne Spielbereiche nicht mehr bedarfsgerecht, ist ihr Programm zu ändern und gemäß Nummer 1.1 eine Änderungsmöglichkeit zu prüfen, zu planen und nach Nummer 1.2 bei Kostendeckung zu verwirklichen-

Der Austausch von Spielgeräten ~~darf nur vom Gartenbauamt~~ nach Angabe der Kostenbereitstellung durch das Jugendamt beauftragt durchgeführt werden.

2. Spielbereiche

Jeder Spielplatz soll je nach Bedarf bzw. Ergebnis des Beteiligungsprozesses in mehrere Spielbereiche gegliedert werden. Je abwechslungsreicher und taktil anregender ein Spielplatz gestaltet wurde, je besser wird er angenommen. Die vorgeschlagenen Spielbereiche sind:

- 2.1 Bereich für Sand- und Sandmatschspiele
- 2.2 Bereich für Spielgeräte und Spielbauten
- 2.3 Bereich für Rollen- und Gruppenspiele
- 2.4 Bereich für Ball-, Lauf- u.a. Bewegungsspiele
- 2.5 Bereich für Naturerfahrungen
- 2.6 Sonderspielbereiche
- 2.6.1 Bereich für Bau- und Werkspiele
- 2.6.2 Wasserspielbereich

Größe, Art und Ausstattung der Spielbereiche sind dem Bedarf anzupassen. Die Spielbereiche sollen so geplant werden, dass die ganzjährige Nutzung und ein Wechsel in der Nutzungsart ohne kostspielige Umbauten möglich sind. Es sollen zum Beispiel einzelne Bereiche ausgedehnt oder verkleinert werden können. Ebenso soll bei entsprechender Geländegröße die Möglichkeit bestehen den Spielplatz um einzelne Spielbereiche erweitern zu können, zum Beispiel um einen Bauspielbereich bei Bereitstellung einer pädagogischen Betreuung. Die Anlage und Ausstattung der Spielbereiche soll so variabel und flexibel sein, dass sie von den Benutzern nach eigenem Wunsch umgebaut oder verändert werden können, sofern nicht bautechnische und haftungsrechtliche Gründe entgegenstehen. Die Spielbereiche sind so anzuordnen, dass eine intensive Kommunikation der Altersgruppen

untereinander möglich ist. Die möglichst ungestörte Benutzung der einzelnen Spielbereiche muss jedoch gewährleistet bleiben.

2.1 Bereich für Sand- und Sandmatschspiele

Sand ist leicht formbares Material fördert das aktive Spielen. Dieser Bereich soll außerhalb des Durchgangsverkehrs sonnig und windgeschützt liegen, jedoch von den Spielplatzgebäuden und Sitzplätzen gut erreichbar sein.

Für die Erleichterung des regelmäßigen Sandaustausches ist er in einer für Fahrzeuge gut erreichbaren Lage anzuordnen.

Der Sandspielbereich soll aus kleineren Sandflächen für die jüngeren Kinder und aus größeren gegliederten Sandflächen oder Mulden für ältere Kinder bestehen. Bei größeren Spielplatzanlagen sollte ein Buddelberg oder ein Buddelgelände eingerichtet werden.

Wenn ein Teil der Sandspielfläche als Sandmatschcke ausgebildet wird, ist die Anlage mit Leitungswasser zu betreiben und ist überschüssiges Wasser abzuleiten.

Der Bereich ist durch Sitzgelegenheiten zu ergänzen. Wird der Spielplatz betreut oder pädagogisch geleitet sind geeignete Bauteil und bewegliche Kleinspielgeräte wie zum Beispiel Klötze, Brettabschnitte, Spielbagger, Spielkarren sowie knet- und formbares Material (Ton) bereitzustellen.

2.2 Bereich für Spielgeräte und Spielbauten

Spielgeräte und Spielbauten sollen alle Bewegungsaktivitäten wie zum Beispiel das Klettern, Springen, Schaukeln, Rutschen, Schwingen und Balancieren fördern.

Geräte und Bauten sollen Aktivitäten von unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden ermöglichen, so dass für alle Altersgruppen eine angemessene Spielmöglichkeit besteht.

Insbesondere sollten pädagogisch betreute Spielplätze unter Beachtung

untereinander möglich ist. Die möglichst ungestörte Benutzung der einzelnen Spielbereiche muss jedoch gewährleistet bleiben.

2.1 Bereich für Sand- und Sandmatschspiele

Sand ist leicht formbares Material fördert das aktive Spielen. Dieser Bereich soll außerhalb des Durchgangsverkehrs sonnig und windgeschützt liegen, jedoch von den Spielplatzgebäuden und Sitzplätzen gut erreichbar sein.

Für die Erleichterung des regelmäßigen Sandaustausches ist er in einer für Fahrzeuge gut erreichbaren Lage anzuordnen.

Der Sandspielbereich soll aus kleineren Sandflächen für die jüngeren Kinder und aus größeren gegliederten Sandflächen oder Mulden für ältere Kinder bestehen. Bei größeren Spielplatzanlagen sollte ein Buddelberg oder ein Buddelgelände eingerichtet werden.

Wenn ein Teil der Sandspielfläche als Sandmatschcke ausgebildet wird, ist die Anlage mit nur in begründeten Ausnahmefällen mit Leitungswasser zu betreiben. Es sollte vorrangig Grundwasser genutzt werden, dass den geltenden Bestimmungen entspricht. Überschüssiges Wasser muss in geeigneter Form abgeleitet werden und ist überschüssiges Wasser abzuleiten.

Der Bereich kann ist durch Sitzgelegenheiten zu ergänzte werden. Wird der Spielplatz betreut oder pädagogisch geleitet sind geeignete Bauteil und bewegliche Kleinspielgeräte wie zum Beispiel Klötze, Brettabschnitte, Spielbagger, Spielkarren sowie knet- und formbares Material (Ton) bereitzustellen.

2.2 Bereich für Spielgeräte und Spielbauten

Spielgeräte und Spielbauten sollen alle Bewegungsaktivitäten wie zum Beispiel das Klettern, Springen, Schaukeln, Rutschen, Schwingen und Balancieren fördern.

Geräte und Bauten sollen Aktivitäten von unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden ermöglichen, so dass für alle Altersgruppen eine angemessene Spielmöglichkeit besteht. Eine Ausgrenzung muss gem. DIN 18040-3⁴ vermieden werden.

⁴ Die Norm beinhaltet Grundregeln wie Maße für benötigte Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Menschen, Grundanforderungen zur Information und Orientierung, wie das Zwei-Sinne-Prinzip, Anforderungen an Oberflächen, Mobiliar im Außenraum oder Wegeketten

der sicherheitstechnischen Regeln mit Geräten und Bauten ausgestattet werden, die älteren Kinder zum Hangeln und Schwingen an Seilen, zum Balancieren auf Wackelbalken oder Kugeln und ähnlichen Aktivitäten anreizen.

Vielseitige, robuste Spielgerätekombinationen sind der Aufreihung von Einzelgeräten vorzuziehen.

Durch Bodenmodellierung kann dieser Bereich vielseitiger nutzbar werden, zum Beispiel für Rodeln, Seilbahn; Hängebrücken. Unter Umständen werden dadurch Aufstiegstreppen bei Rutschen überflüssig und die Unfallgefahr durch geringere Fallhöhen gemildert. Bei der Bodenbefestigung sind Pflasterungen möglichst zu vermeiden.

Bewegliche Geräte sollen auf der Fläche so angeordnet werden, dass spielende Kinder sich nicht behindern und gefährden können.

2.3 Bereich für Rollen- und Gruppenspiele

Rollen- und Gruppenspiele können durch Bauten und Einrichtungen aber auch durch natürliche Beschaffenheit und Bewuchs des Geländes gefördert werden.

2.3.1 Ausstattung auf kleineren Spielplätzen

Die Ausstattung wird sich auf einzelne Spielhäuser, Türme; Kaufmannstresen usw., als Gruppen dem Sandspielbereich zugeordnet, beschränken müssen.

2.3.2 Ausstattung auf größeren Spielplätzen

Hier soll angestrebt werden, verschieden große und geformte Spielhäuser und andere Spielbauten zu Anlagen zu kombinieren, da zusammenhängend gut aufeinander abgestimmte Anlagen mit entsprechenden Ergänzungen einen weitaus höheren Spielwert als Einzelbauten haben (Kletteraussichtsturm, Burganlagen, Camps usw.)

Auf dauernd pädagogisch geleitetem Spielplätzen können Bauten veränderbar erstellt und durch Bausteine, Bausysteme und Materialien

Insbesondere sollten pädagogisch betreute Spielplätze unter Beachtung der sicherheitstechnischen Regeln mit Geräten und Bauten ausgestattet werden, die älteren Kinder zum Hangeln und Schwingen an Seilen, zum Balancieren auf Wackelbalken oder Kugeln und ähnlichen Aktivitäten anreizen.

Vielseitige, robuste Spielgerätekombinationen sind der Aufreihung von Einzelgeräten vorzuziehen.

Durch Bodenmodellierung kann dieser Bereich vielseitiger nutzbar werden, zum Beispiel für Rodeln, Seilbahn; Hängebrücken. Unter Umständen werden dadurch Aufstiegstreppen bei Rutschen überflüssig und die Unfallgefahr durch geringere Fallhöhen gemildert. Bei der Bodenbefestigung sind Pflasterungen sowie Versiegelungen möglichst zu vermeiden.

Bewegliche Geräte sollen auf der Fläche so angeordnet werden, dass spielende Kinder sich nicht behindern und gefährden können.

2.3 Bereich für Rollen- und Gruppenspiele

Rollen- und Gruppenspiele können durch Bauten und Einrichtungen aber auch durch natürliche Beschaffenheit und Bewuchs des Geländes gefördert werden.

2.3.1 Ausstattung auf kleineren Spielplätzen

Die Ausstattung wird sich auf einzelne -Spielemente beschränken müssen, die im Beteiligungsverfahren ermittelt wurden Spielhäuser, Türme; Kaufmannstresen usw., als Gruppen dem Sandspielbereich zugeordnet, ~~-~~

2.3.2 Ausstattung auf größeren Spielplätzen

Hier soll angestrebt werden, die Spielflächen mit möglichst unterschiedlichen Angeboten auszustatten. Jeweils ein Spielplatz im Stadtteil sollte naturnah ausgestattet werden. ~~verschieden große und geformte Spielhäuser und andere Spielbauten zu Anlagen zu kombinieren, da zusammenhängend gut aufeinander abgestimmte Anlagen mit entsprechenden Ergänzungen einen weitaus höheren Spielwert als Einzelbauten haben (Kletteraussichtsturm, Burganlagen, Camps usw.)~~

ergänzt werden, sofern die erforderlichen Sicherungen für die Nutzung und für die Lagerung des Materials gegen sind.

2.4 Bereich für ball-, Lauf – und andere Bewegungsspiele

Hierzu gehören befestigte Wege und Freiflächen, auf denen Bewegungsspiele wie Ball-, Lauf-, Straßenspiele sowie Rollern, Dreiradfahren u. a. möglich sind.

An geeigneter Stelle sollen ein kleines Tor, eine Torwand und ähnliches aufgestellt werden.

2.5 Sonderspielbereiche

Diese Bereiche sind unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zu bauen. Eine entsprechende Ergänzung der Spielplätze ist anzustreben.

2.5.1 Bereich für Bau- und Werkspiele

Auf dauernd pädagogisch geleitetem Spielplätzen können Bauten veränderbar erstellt und durch Bausteine, Bausysteme und Materialien ergänzt werden, sofern die erforderlichen Sicherungen für die Nutzung und für die Lagerung des Materials gegen sind.

2.4 Bereich für Ball-, Lauf – und andere Bewegungsspiele

Hierzu gehören befestigte Wege und Freiflächen, auf denen Bewegungsspiele wie Ball-, Lauf-, Straßenspiele sowie Rollern, Dreiradfahren u. a. möglich sind.

An geeigneter Stelle sollen ein kleines Tor, eine Torwand und ähnliches aufgestellt werden.

2.5 Bereich für Naturerfahrungen NEU!

Eigenständige Naturerfahrungen im Wohnumfeld der Minderjährigen sind elementar für die kindliche Entwicklung und daher in jedem Stadtteil zu ermöglichen. Naturerlebnissräume gelten als kreativer, anregender, naturnäher und für Kinder spannender. Darüber hinaus fördern sie die geistige, motorische und seelische Entwicklung von Kindern. Die Gestaltung der Fläche erfolgt durch Bepflanzung, bewegliche und installierte Naturelemente (Steine, Stämme, Wasserläufe) und unterschiedliche Bodenniveaus (Hügel, Senken, Gräben) statt durch Spielgeräte. Eine vielfältige Bepflanzung mit heimischen Bäumen, Sträuchern und Wildblumen bzw. Kräutern zieht verschiedene Tiere, wie Spinnen, Schnecken, Insekten an.

Der Schwerpunkt liegt auf der natürlich gestalteten Fläche, die in erster Linie durch Geländemodellierung mit unterschiedlichem Bodenniveau, Pflanzungen, Rückzugsmöglichkeiten etc. und nicht durch Geräte anregt.

2. Sonderspielbereiche

Diese Bereiche sind unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zu bauen. Eine entsprechende Ergänzung der Spielplätze ist anzustreben.

2.6.1 Bereich für Bau- und Werkspiele

<p>Bau- und Werkspiele sind grundsätzlich nur auf betreuten und eingefriedigten und gegen andere Spielbereiche abgetrennten und abgeschlossenen Bereichen möglich. Dieser Spielbereich ist grundsätzlich unfertig. Er kann von den Benutzern nach eigenen Vorstellungen gestaltet und verändert werden. Büro-, Abstellräume sowie Sanitäranlagen erforderlich. Der Bereich muss pädagogisch gestaltet werden. Es werden Bau-, Werk-, Bewegungs- und soziale Aktivitäten gefördert. Den Kindern wird Material und Werkzeug zum Bauen, graben, Basteln, wie Tischlern, Schnitzen, Töpfern, zum Malen sowie für den Umgang mit Feuer und Wasser angeboten. Bei Anlage einer festen Feuerstelle ist die Feuerstätten Verordnung zu beachten. Dieser Bereich soll dort angelegt werden, wo ausreichend große, abgeschirmte oder abzuschirmende Flächen im Einzugsbereich dichter, mehrgeschossiger Bebauung zur Verfügung stehen. Falls die Einrichtung eines vollständigen Bereiches für Bau-, und Werkspiele nicht möglich oder notwendig ist, sollen nach Möglichkeit einzelne dieser Angebote in anderen Spielbereichen gemacht werden. Eine Größe von 1500 – 2000 qm ist anzustreben; die Mindestgröße soll 1000 qm nutzbare Fläche möglichst nicht unterschreiten.</p> <p>2.5.2 Wasserspielbereich</p> <p>Wasserspielbereiche sollen nur auf pädagogisch betreuten Spielplätzen angelegt werden. Hier soll den Kindern die Möglichkeit zum Planschen und zum Spielen am und mit Wasser gegeben werden. Wasserspielbereiche können in Form eines Planschbeckens, eines Platzes mit Wasserkanälen, Spielbrunnen, Wasserplastiken und Wasserspielgeräten in Form von Sprühgeräten, Handpumpen und ähnliches gebaut werden. Der Wasserstand soll 35 cm nicht überschreiten</p>	<p>Bau- und Werkspiele sind grundsätzlich nur auf betreuten und eingefriedigten und gegen andere Spielbereiche abgetrennten und abgeschlossenen Bereichen möglich. Dieser Spielbereich ist grundsätzlich unfertig. Er kann von den Benutzern nach eigenen Vorstellungen gestaltet und verändert werden. Büro-, Abstellräume sowie Sanitäranlagen erforderlich. Der Bereich muss pädagogisch gestaltet werden. Es werden Bau-, Werk-, Bewegungs- und soziale Aktivitäten gefördert. Den Kindern wird Material und Werkzeug zum Bauen, graben, Basteln, wie Tischlern, Schnitzen, Töpfern, zum Malen sowie für den Umgang mit Feuer und Wasser angeboten. Bei Anlage einer festen Feuerstelle ist die Feuerstätten Verordnung zu beachten. Dieser Bereich soll dort angelegt werden, wo ausreichend große, abgeschirmte oder abzuschirmende Flächen im Einzugsbereich dichter, mehrgeschossiger Bebauung zur Verfügung stehen. Falls die Einrichtung eines vollständigen Bereiches für Bau-, und Werkspiele nicht möglich oder notwendig ist, sollen nach Möglichkeit einzelne dieser Angebote in anderen Spielbereichen gemacht werden. Eine Größe von 1500 – 2000 qm ist anzustreben; die Mindestgröße soll 1000 qm nutzbare Fläche möglichst nicht unterschreiten.</p> <p>2.6.2 Wasserspielbereich</p> <p>Wasserspielbereiche sollen nur dann nur auf pädagogisch betreuten Spielplätzen angelegt werden angelegt werden, wenn das Grundwasser den geltenden Standards entspricht. Leitungswasser ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig. Hier soll den Kindern die Möglichkeit zum Planschen und zum Spielen am und mit Wasser gegeben werden. Wasserspielbereiche können in Form eines Planschbeckens, eines Platzes mit Wasserkanälen, Spielbrunnen, Wasserplastiken und Wasserspielgeräten in Form von Sprühgeräten, Handpumpen und ähnliches gebaut werden. Der Wasserstand soll 35 cm nicht überschreiten</p>
<p>3. Spielplatzarten</p> <p>Je nach Schwerpunkt der Spielbereiche ergeben sich verschieden</p>	<p>3. Spielplatzarten</p> <p>Je nach Schwerpunkt der Spielbereiche ergeben sich verschieden</p>

Spielplatztypen. Sie sind – soweit erforderlich – baurechtlich abzusichern.

3.1 „Eltern- und Kind-Plätze“ (Kleinkinderspielplätze)

Hier können Kinder die ersten Versuche im Balancieren, Klettern und Formen machen sowie ihre sozialen Kontakte ausweiten. Sie sollen nur dort gebaut werden, wo ihre Anlage auf Privatgrund durch die Bauträger nicht gewährleistet ist.

Lage:

In unmittelbarer Nähe von Geschößwohnungen, ausreichend besonnt, gegen Wind, Lärm und Abgase geschützt, aber von den Hauptverkehrsflächen oder den umliegenden Wohnungen einsehbar.

Richtgröße:

Möglichst 1000 qm Nutzfläche.

Ausstattung:

Ein einfacher Sandspielbereich (2.1), ergänzt durch Kleinspielgerät, Puppenhäuser, Spielrasen sowie ausreichend Sitzplätze.

3.2 Kombinierte Spielplätze für alle Altersstufen

Es handelt sich in der Regel um nicht betreute Spielplätze.

Lage:

In der Nähe der Wohnbebauung

Größe:

Richtgröße 3000 qm

Ausstattung:

Spielbereiche 2.1 – 3.4. Bedarf ergänzt durch ein Spielplatzhaus.

Bei größeren Spielplätzen darf die Möglichkeit zur nachträglichen Anlage von Sonderspielbereichen nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Pädagogisch geleitete Spielplätze für alle Alterstufen

Dieser Spielplatz bietet Kindern ein umfassendes Angebot von Spielaktivitäten, insbesondere auch Bau- und Wasserspiel bzw. entsprechende Teile davon sind baurechtlich als Bauspielplätze auszuweisen.

Lage:

Spielplatztypen. Sie sind – soweit erforderlich – baurechtlich abzusichern.

3.1 „Eltern- und Kind-Plätze“ (Kleinkinderspielplätze)

Hier können Kinder die ersten Versuche im Balancieren, Klettern und Formen machen sowie ihre sozialen Kontakte ausweiten. Sie sollen nur dort gebaut werden, wo ihre Anlage auf Privatgrund durch die Bauträger nicht gewährleistet ist.

Lage:

In unmittelbarer Nähe von Geschößwohnungen, ausreichend besonnt, gegen Wind, Lärm und Abgase geschützt, aber von den Hauptverkehrsflächen oder den umliegenden Wohnungen einsehbar.

Richtgröße:

Möglichst 1000 qm Nutzfläche.

Die Ausstattung ist mit den Nutzern im Beteiligungsverfahren abzustimmen.:

~~Ein einfacher Sandspielbereich (2.1), ergänzt durch Kleinspielgerät, Puppenhäuser, Spielrasen sowie ausreichend Sitzplätze.~~

3.2 Kombinierte Spielplätze für alle Altersstufen

Es handelt sich in der Regel um nicht betreute Spielplätze.

Lage:

In der Nähe der Wohnbebauung

Größe:

Richtgröße 3000 qm

Ausstattung:

Spielbereiche 2.1 – 3.4. bei Bedarf ergänzt durch ein Spielplatzhaus.

Bei größeren Spielplätzen darf die Möglichkeit zur nachträglichen Anlage von Sonderspielbereichen nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Pädagogisch geleitete Spielplätze für alle Alterstufen

Dieser Spielplatz bietet Kindern ein umfassendes Angebot von Spielaktivitäten, insbesondere auch Bau- und Wasserspiel bzw. entsprechende Teile davon sind baurechtlich als Bauspielplätze auszuweisen.

Lage:

<p>Vorzugsweise im Einzugsbereich dichter mehrgeschossiger Wohnbebauung.</p> <p>Größe: Mindestens 3000 qm Nutzfläche, bei teilweisem Ausbau Mindestens 7000 qm Nutzfläche, bei vollem Ausbau aller angegeben Bereiche.</p> <p>Ausstattung: Nach Möglichkeit Spielbereiche 2.1 – 2.5</p> <p>3.4 Bolzplätze</p> <p>Bolzplätze sollten eine Mindestnutzfläche von 1000 qm besitzen. Sie sind, falls zum Schutz der Kinder oder der Umgebung notwendig, mit einem Ballfanggitter bis zu 6 m Höhe einzuzäunen. Bolzplätze sollten so angelegt werden, dass sie von anderen Spielbereichen ausreichend abgegrenzt sind. Auf die Entwässerung der Oberfläche und des Unterbaues ist hierbei besonders zu achten.</p> <p>3.5 Gelände für Abenteuerspiele</p> <p>Abenteuerspiele in Verbindung mit Landschaft und Natur erfordert ein möglichst vielseitiges, aber ungestaltetes Naturgelände zum Beispiel mit Wiesengrund, Heide, Unterholz, Gestrüpp, Schilf. Bodenwellen, Wassergräben oder Moorteichen und vereinzelt hohen Baumbewuchs. Gelegentlich kann auch eine verlassene Kiesgrube diesem Spielbedürfnis entsprechen.</p> <p>Wildgelände dieser Art sind nur noch wenig vorhanden und deshalb baurechtlich abzusichern.</p> <p>Derartige Gelände sind keine Spielplätze im Sinne der übrigen Nummern dieser Richtlinien. Daher obliegen Beobachtungen und Erhalten der Verkehrssicherheit sowie die Unterhaltung hier nicht dem Gartenbauamt.</p> <p>Lage: Überwiegend Stadtrandgebiete im Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p> <p>Größe:</p>	<p>Vorzugsweise im Einzugsbereich dichter mehrgeschossiger Wohnbebauung.</p> <p>Größe: Mindestens 3000 qm Nutzfläche, bei teilweisem Ausbau Mindestens 7000 qm Nutzfläche, bei vollem Ausbau aller angegeben Bereiche.</p> <p>Ausstattung: Nach Möglichkeit Spielbereiche 2.1 – 2.5</p> <p>3.4 Bolzplätze</p> <p>Bolzplätze sollten eine Mindestnutzfläche von 1000 qm besitzen. Sie sind, falls zum Schutz der Kinder oder der Umgebung notwendig, mit einem Ballfanggitter bis zu 6 m Höhe einzuzäunen. Bolzplätze sollten so angelegt werden, dass sie von anderen Spielbereichen ausreichend abgegrenzt sind. Auf die Entwässerung der Oberfläche und des Unterbaues ist hierbei besonders zu achten.</p> <p>3.5 Gelände für Abenteuerspiele <u>und Naturerfahrungsräume</u></p> <p>Abenteuerspiele in Verbindung mit Landschaft und Natur erfordert ein möglichst vielseitiges, aber ungestaltetes Naturgelände zum Beispiel mit Wiesengrund, Heide, Unterholz, Gestrüpp, Schilf. Bodenwellen, Wassergräben oder Moorteichen und vereinzelt hohen Baumbewuchs. Gelegentlich kann auch eine verlassene Kiesgrube diesem Spielbedürfnis entsprechen.</p> <p>Wildgelände dieser Art sind nur noch wenig vorhanden und deshalb baurechtlich abzusichern. <u>Der fachlich akzeptierte Begriff lautet Naturerfahrungsraum. Naturerfahrungsräume haben einen naturnahen und strukturreichen (Gebüsche, Hügel, Freiflächen) Charakter. Sie werden zwar durch ein grünpflegerisches Konzept unterstützt und entsprechend gepflegt, insgesamt jedoch soll sich hier Natur entwickeln können. Wenn Naturerfahrungsräume gestaltet werden, dann mit Naturmaterialien. Spielgeräte, wie auf Spielplätzen sind explizit nicht vorgesehen.</u></p> <p>Derartige Gelände sind kleine Spielplätze im Sinne der übrigen Nummern</p>
--	--

<p>Zwischen 5000 und 20000 qm.</p>	<p>dieser Richtlinien. Daher obliegen Beobachtungen und Erhalten der Verkehrssicherheit sowie Unterhaltung hier nicht dem Gartenbauamt. <u>obliegt dem zuständigen Unterhaltungsträger</u></p> <p>Lage: Überwiegend Stadtrandgebiete im Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, <u>innerorts im Kontext des Ortsteiles.</u></p> <p>Größe: Zwischen 5000 und 20000 qm.</p>
<p>4. Spielgeräteauswahl</p> <p>Spielgeräte und Spielbauten sollen die Benutzer anregen, aktiv mitzumachen. Das Spielangebot muss daher vielseitig sein und dem verschiedenen Aktivitäten und Altersgruppen Rechnung tragen. Darüber hinaus sollte ein ausgewogenes Angebot von Spielgeräten für Einzelspiele, Partnerspiele und Gruppenspiele vorhanden sein. Robuste und vielseitig nutzbare Ausstattung und Bauten, die dem Betätigungsdrang Raum geben und die Phantasie anregen, sind Spielgeräte, Spielgerätekombinationen und Spielbauten, die mehrere Funktionen erfüllen und das gemeinschaftliche Spielen fördern.</p> <p>Die Geräte müssen den DIN-Normen für Spielgeräte entsprechen.</p> <p>Auf betreuten und pädagogischen geleiteten Spielplätzen sollten die Ausstattung variabel und die Bauten und Einrichtungen zum Teil nach den Wünschen der Benutzer veränderbar sein zum Beispiel durch versetzbare Wände und variable Bausysteme. Es ist Material zum Bauern, Formen, Malen und ähnlichen Aktivitäten bereitzustellen.</p>	<p>4. Spielgeräteauswahl</p> <p>Spielgeräte und Spielbauten sollen die Benutzer anregen, aktiv mitzumachen. Das Spielangebot muss daher vielseitig sein und dem verschiedenen Aktivitäten und Altersgruppen Rechnung tragen. Darüber hinaus sollte ein ausgewogenes Angebot von Spielgeräten für Einzelspiele, Partnerspiele und Gruppenspiele vorhanden sein. Robuste und vielseitig nutzbare Ausstattung und Bauten, die dem Betätigungsdrang Raum geben und die Phantasie anregen, sind Spielgeräte, Spielgerätekombinationen und Spielbauten, die mehrere Funktionen erfüllen und das gemeinschaftliche Spielen fördern.</p> <p>Die Geräte müssen den <u>europäischen</u> DIN-Normen für Spielgeräte entsprechen, <u>einen hohen Spielwert haben und möglichst einen barrierefreien Zugang erlauben. Bei der Auswahl der Geräte ist ein besonderes Augenmerk auf den Aspekt der Nachhaltigkeit zu legen. Daher sollen langlebige und robuste Materialien gewählt werden. Dies können neben Holz auch Produkte aus Recyclingmaterial sein, sofern sie den Anforderungen der europäischen DIN-Norm für Spielgeräte entsprechen. Grundsätzlich sollen Wartungsintervalle, Gewährleistungen und Nachkaufgarantien bei der Anschaffung berücksichtigt werden.</u></p> <p>Auf betreuten und pädagogischen geleiteten Spielplätzen sollten die Ausstattung variabel und die Bauten und Einrichtungen zum Teil nach den Wünschen der Benutzer veränderbar sein zum Beispiel durch versetzbare Wände und variable Bausysteme. Es ist Material zum Bauern, Formen, Malen und ähnlichen Aktivitäten bereitzustellen.</p>
<p>5. Sicherheitsbestimmungen</p>	<p>5. Sicherheitsbestimmungen</p>

Die Benutzung der Spielflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Eltern tragen das Risiko der Spielplatz- und Gerätebenutzung. Trotzdem müssen Platz und Spielgeräte verkehrssicher sein.

Die Beobachtung und Erhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen obliegt dem Gartenbauamt. Bei Wasserspielbereichen tritt das Jugendamt an die Stelle des Gartenbauamtes.

Das gleiche gilt für Bauspielplätze, soweit es sich nicht um vom Gartenbauamt errichtete und unverändert gebliebene Geräte handelt.

Über unzugängliche Sicherheit sowie über Unfälle und ihre Ursache sollte sich das Jugendamt und das Gartenbauamt unverzüglich gegenseitig informieren. Die Meldungen sind gemeinsam auszuwerten, damit Gefahrenquellen beseitigt werden.

Soweit Spielplätze sozialpädagogisch betreut werden, erfolgt keine Aufsicht im Sinne von § 832 abs. 1 BGB. Aufgabe der Betreuer ist es vielmehr, Spiele und Betätigungen anzuregen. Eine Beaufsichtigung ist infolge des ständigen Zu- und Abganges der spielenden Kinder nicht möglich.

Auf Bauspielplätzen sind die Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaften zu beachten, insbesondere beim Umgang mit Schneidwerkzeugen. Gegebenenfalls ist auch von der Durchführung von gefährdeten Betätigungen abzusehen, wenn sie Sicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Auf betreuten Spielplätzen soll ein tragbarer „Erste-Hilfe-Kasten“ zur Verfügung stehen.

5.1 Gefahren auf dem Spielplatz

Jedes Bewegungsspiel im Freien und jedes Spiel an Geräten birgt die Gefahr von Unfällen und Verletzungen - es sei denn beim Zusammenprall mit anderen Kindern, sei es beim Herunterfallen vom Gerät - in sich. Dieser Gefahr durch Geschicklichkeit zu entgehen, ist ein wesentliches Element des Spiels.

Ein Spiel, das keinerlei Risiken in sich birgt, verliert einen großen Teil

Die Benutzung der Spielflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen das Risiko der Spielplatz- und Gerätebenutzung. Trotzdem müssen Platz und Spielgeräte verkehrssicher sein.

Die Beobachtung und Erhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen obliegt den zuständigen Unterhaltungsträgern, Gartenbauamt. Bei Wasserspielbereichen obliegt die Beobachtung und Erhaltung ebenfalls dem zuständigen Unterhaltungsträger tritt das Jugendamt an die Stelle des Gartenbauamtes.

Das gleiche gilt für Die Beobachtung und Erhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Bauspielplätzen obliegt dem Bedarfsträger, soweit es sich nicht um vom Gartenbauamt errichtete und unverändert gebliebene Geräte handelt.

Über unzulängliche Sicherheit sowie über Unfälle und ihre Ursache sollten sich das Jugendamt und der zuständige Unterhaltungsträger und das Gartenbauamt unverzüglich gegenseitig informieren. Die Meldungen sind gemeinsam auszuwerten, damit Gefahrenquellen beseitigt werden.

Soweit Spielplätze sozialpädagogisch betreut werden, erfolgt keine Aufsicht im Sinne von § 832 abs. 1 BGB. Aufgabe der Betreuer ist es vielmehr, Spiele und Betätigungen anzuregen. Eine Beaufsichtigung ist infolge des ständigen Zu- und Abganges der spielenden Kinder nicht möglich.

Auf Bauspielplätzen sind die Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaften zu beachten, insbesondere beim Umgang mit Schneidwerkzeugen. Gegebenenfalls ist auch von der Durchführung von gefährdeten Betätigungen abzusehen, wenn sie Sicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Auf betreuten Spielplätzen soll ein tragbarer „Erste-Hilfe-Kasten“ zur Verfügung stehen.

5.1 Gefahren auf dem Spielplatz

Jedes Bewegungsspiel im Freien und jedes Spiel an Geräten birgt die Gefahr von Unfällen und Verletzungen - es sei denn beim Zusammenprall mit anderen Kindern, sei es beim Herunterfallen vom Gerät - in sich. Dieser Gefahr durch Geschicklichkeit zu entgehen, ist ein wesentliches Element des Spiels.

Ein Spiel, das keinerlei Risiken in sich birgt, verliert einen großen Teil

<p>seines Reizes. Es gehört vielmehr zur Aufgabe des Spiels, dem Kind Gelegenheit zu geben, seine Geschicklichkeit und seine Kraft zu erproben, Schwierigkeiten zu überwinden und Gefahren zu vermeiden. Bei der Anlage von Spielgeräten und insbesondere beim Aufstellen von Spielgeräten kann es nur darum gehen, Risiken zu vermeiden, die</p> <p>a) für das Kind nicht zu erkennen und nicht richtig einzuschätzen sind,</p> <p>b) in keinem Zusammenhang mit dem Spielzweck oder in keinem Verhältnis zu ihm stehen.</p> <p>5.2 Gefahren in der Umgebung des Spielplatzes</p> <p>Kinder sind beim Aufsuchen und Verlassen von Spielplätzen in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt. Insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Bahnstrecken, aber auch Wasserläufe, Geländevorsprünge (stille Böschungen und andere) sind für die jüngeren, unerfahrenen Benutzer äußere Gefahrenquellen.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind bei der Anlage von öffentlichen Spielplätzen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die vom Verkehr und anderen Quellen ausgehende Gefahren abzuwenden.</p> <p>5.2.1 Verkehrsteilnehmer sind durch Beschilderung auf den Spielplatz hinzuweisen. Das Jugendamt hat das Nötigste zu veranlassen.</p> <p>5.2.2 Öffentliche Spielplätze an Fahrbahnen, Radwegen, Bahnstrecken, Wasserläufen und sonstigen vergleichbaren Gefahrenquellen sind an den gefährdeten Seiten einzufriedigen.</p> <p>5.2.3 Der Ein- und Ausgangsraum zu Spielplätzen ist so zu gestalten, dass er für die Verkehrsteilnehmer überschaubar bleibt. Ein- und Ausgänge sind bei Bedarf durch Schutzgitter zu sichern. Wenn die Laufrichtung der den Spielplatz verlassenden Kinder in etwa im rechten Winkel zur Fahrbahn verläuft, sind Schutzgitter auch am Fahrbahnrand aufzustellen.</p>	<p>Ein Spiel, das keinerlei Risiken in sich birgt, verliert einen großen Teil seines Reizes. Es gehört vielmehr zur Aufgabe des Spiels, dem Kind Gelegenheit zu geben, seine Geschicklichkeit und seine Kraft zu erproben, Schwierigkeiten zu überwinden und Gefahren zu vermeiden. Bei der Anlage von Spielgeräten und insbesondere beim Aufstellen von Spielgeräten kann es nur darum gehen, Risiken zu vermeiden, die</p> <p>a) für das Kind nicht zu erkennen und nicht richtig einzuschätzen sind,</p> <p>b) in keinem Zusammenhang mit dem Spielzweck oder in keinem Verhältnis zu ihm stehen.</p> <p>5.2 Gefahren in der Umgebung des Spielplatzes</p> <p>Kinder sind beim Aufsuchen und Verlassen von Spielplätzen in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt. Insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Bahnstrecken, aber auch Wasserläufe, Geländevorsprünge (stille Böschungen und andere) sind für die jüngeren, unerfahrenen Benutzer äußere Gefahrenquellen.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind bei der Anlage von öffentlichen Spielplätzen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die vom Verkehr und anderen Quellen ausgehende Gefahren abzuwenden.</p> <p>5.2.1 Verkehrsteilnehmer sind durch Beschilderung auf den Spielplatz hinzuweisen. Das Jugendamt hat das Nötigste zu veranlassen.</p> <p>5.2.2 Öffentliche Spielplätze an Fahrbahnen, Radwegen, Bahnstrecken, Wasserläufen und sonstigen vergleichbaren Gefahrenquellen sind an den gefährdeten Seiten einzufridigen- <u>In geeigneter Form abzusichern.</u></p> <p>5.2.3 Der Ein- und Ausgangsraum zu Spielplätzen ist so zu gestalten, dass er für die Verkehrsteilnehmer überschaubar bleibt. Ein- und Ausgänge sind bei Bedarf durch Schutzgitter zu sichern. Wenn die Laufrichtung der den Spielplatz verlassenden Kinder in etwa im rechten Winkel zur Fahrbahn verläuft, sind Schutzgitter auch am Fahrbahnrand aufzustellen.</p>
<p>6. Finanzierung</p>	<p>6. Finanzierung</p>

<p>Die Sachmittel, die das Gartenbauamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Gestaltung, Ausstattung und Umgestaltung von Spielplätzen sowie den Erwerb und Austausch von Spielgeräten und • für die Unterhaltung und Sicherung der Spielplätze <p>benötigt, werden im um Haushalt des Jugendamtes nach den Angaben des Gartenbauamtes bereitgestellt und der Entwicklung der Fläche sowie der Ausstattung der Spielplätze angepasst.</p> <p>Das Gartenbauamt und Jugendamt erfüllen die ihnen nach diesen Grundsätzen obliegenden Aufgaben im Rahmen der ihnen durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Ausstattungen mit Sachmitteln und Personal. Ist abzusehen, dass die Ausstattung nicht ausreicht, soll unverzüglich eine gegenseitige Abstimmung darüber erfolgen, welche der Aufgaben vorrangig erfüllt werden sollen bzw. durch welche Maßnahmen unverzüglich entsprechende Sachmittel und Personal für die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen bereitgestellt werden können.</p>	<p>Die Sachmittel, die der Unterhaltungsträgerdas Gartenbauamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Gestaltung, Ausstattung und Umgestaltung von Spielplätzen sowie den Erwerb und Austausch von Spielgeräten und • für die Unterhaltung und Sicherung der Spielplätze <p>benötigt, werden <u>soll</u> im um-Haushalt der <u>Senatorin, für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen bzw. des Jugendamtes bzw. beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für Bremen-Nord nach den Angaben des Gartenbauamtes</u>-bereitgestellt und der Entwicklung der Fläche sowie der Ausstattung der Spielplätze angepasst <u>werden. Das Nähere regeln Leistungsvereinbarungen.</u></p> <p><u>Der Unterhaltungsträger Das Gartenbauamt</u> und <u>das</u> Jugendamt erfüllen die ihnen nach diesen Grundsätzen obliegenden Aufgaben im Rahmen der ihnen durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Ausstattungen mit Sachmitteln und Personal. Ist abzusehen, dass die Ausstattung nicht ausreicht, soll unverzüglich eine gegenseitige Abstimmung darüber erfolgen, welche der Aufgaben vorrangig erfüllt werden sollen bzw. durch welche Maßnahmen unverzüglich entsprechende Sachmittel und Personal für die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen bereitgestellt werden können.</p>
<p>7. Abnahme von Sportplätzen</p> <p>Ein fertiggestellter Spielplatz wird vom Senator für Soziales, Jugend und Sport nach gemeinsamer Begehung mit dem Gartenbauamt und dem Jugendamt unter Beteiligung des Bremischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes abgenommen. Ergänzungen können im Rahmen noch vorhandener Restmittel bei beidseitigem Einverständnis erfolgen.</p>	<p>7. Abnahme von Sportplätzen</p> <p>Ein fertiggestellter Spielplatz wird vom <u>Jugendamt Senator für Soziales, Jugend und Sport</u>-nach gemeinsamer Begehung mit dem <u>Unterhaltungsträger Gartenbauamt und dem Jugendamt</u>-unter Beteiligung der <u>Unfallkasse Bremens-Bremischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes</u> abgenommen. Ergänzungen können im Rahmen noch vorhandener Restmittel bei beidseitigem Einverständnis erfolgen.</p>
<p>8. Unterhaltung</p> <p>Die Unterhaltung der öffentlichen Kinderspielplätze obliegt dem Gartenbauamt. Die Unterhaltung umfasst unbeschadet der Nummer 8.2. und 8.2.3 auch die Reinigung.</p>	<p>8. Unterhaltung</p> <p>Die Unterhaltung der öffentlichen Kinderspielplätze obliegt dem <u>jeweiligen UnterhaltungsträgerGartenbauamt</u>. Die Unterhaltung umfasst unbeschadet der Nummer 8.2. und 8.2.3 auch die Reinigung.</p>

8.1 Überwachung der öffentlichen Spielplätze

Alle Spielplätze sind, abhängig von der Ausstattung und Intensität der Nutzung, in der Regel einmal im Monat durch das Gartenbauamt auf ihre Verkehrssicherheit und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen, Mängel sind umgehend zu beseitigen. Bei Wasserspielbereichen und Bauspielplätzen erstreckt sich die Kontrolle durch das Gartenbauamt nur auf den Zustand der von ihm erstellten Bauteile.

Kann ein ordnungsgemäßer und verkehrssicherer Zustand nicht hergestellt werden, sperrt das Gartenbauamt jeweils nach Absprache mit dem Jugendamt den Spielbereich oder Spielplatz oder entfernt es einzelne Geräte.

8.2 Hygiene

8.2.1

Sand in Sandkästen ist bei Bedarf, möglichst jedoch jährlich im Frühjahr, mindestens aber alle zwei Jahre, auszuwechseln

8.2.

Bauspielplätze sind bei Bedarf zu reinigen. Dies obliegt als Betriebsangelegenheit dem Jugendamt. Dieses kann bei Bedarf die Hilfe des Gartenbauamtes – insbesondere beim Aufladen und bei der Abfuhr – in Anspruch nehmen.

8.2.3

Wasser für den Sandmatsch- und den Wasserspielbereich muss Trinkwasserqualität haben, unabhängig davon, ob es sich um Stadtwasser oder mit Zustimmung des Gesundheitsamtes um Brunnenwasser handelt. Wasserbecken müssen einen ständigen Ablauf haben. Wasserentnahmestellen müssen regelmäßig gereinigt werden. Dies obliegt als Betriebsangelegenheit dem Jugendamt. Dieses kann bei Bedarf die Hilfe des Gartenbauamtes in Anspruch nehmen.

Sofern eine ausreichende Qualität des Wassers nicht gewährleistet werden kann, sind die Anlageteile nach Bekanntwerden zu sperren.

8.1 Überwachung der öffentlichen Spielplätze

Alle Spielplätze sind, abhängig von der Ausstattung und Intensität der Nutzung, in der Regel einmal im Monat durch den Unterhaltungsträger ~~das Gartenbauamt~~ auf ihre Verkehrssicherheit und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen, Mängel sind umgehend zu beseitigen. Bei Wasserspielbereichen und Bauspielplätzen erstreckt sich die Kontrolle durch den Unterhaltungsträger ~~das Gartenbauamt~~ nur auf den Zustand der von ihm erstellten Bauteile. Die Überwachung der Wasserqualität wird extern vergeben und folgt den Empfehlungen des Gesundheitsamtes.

Kann ein ordnungsgemäßer und verkehrssicherer Zustand nicht hergestellt werden, sperrt der zuständige Unterhaltungsträger ~~das Gartenbauamt~~ jeweils nach Absprache mit dem Jugendamt den Spielbereich oder Spielplatz oder entfernt -einzelne Geräte.

8.2 Hygiene

8.2.1

Sand in Sandkästen ist bei Bedarf, möglichst jedoch jährlich im Frühjahr, gemäß gültiger Empfehlungen des Gesundheitsamtes zu pflegen bzw. auszutauschen. mindestens aber alle zwei Jahre, auszuwechseln

8.2.

Bauspielplätze sind bei Bedarf zu reinigen. Dies obliegt als Betriebsangelegenheit dem Jugendamt. Dieses kann bei Bedarf die Hilfe des Betreibers und des Unterhaltungsträgers ~~Gartenbauamtes~~ – insbesondere beim Aufladen und bei der Abfuhr – in Anspruch nehmen.

8.2.3

Wasser für den Sandmatsch- und den Wasserspielbereich muss eine Qualität ~~Trinkwasserqualität~~ haben, die Gesundheitsgefährdungen ausschließt unabhängig davon, ob es sich um Stadtwasser oder mit Zustimmung des Gesundheitsamtes um Brunnenwasser handelt. Wasserbecken müssen einen ständigen Ablauf haben. Wasserentnahmestellen müssen regelmäßig gereinigt werden. Dies obliegt als Betriebsangelegenheit dem Jugendamt. Dieses kann bei Bedarf die Hilfe des Unterhaltungsträgers ~~Gartenbauamtes~~ in Anspruch nehmen.

<p>8.2.4 Haustiere dürfen nicht auf Kinderspielplätzen geführt werden. Durch eine entsprechende Beschilderung ist deutlich auf dieses Verbot hinzuweisen.</p> <p>Bremen, den 7. Juni 1979 Der Senator für Soziales, Jugend und Sport Der Senator für das Bauwesen</p>	<p>Sofern eine ausreichende Qualität des Wassers nicht gewährleistet werden kann, sind die Anlageteile nach Bekanntwerden zu sperren.</p> <p>8.2.4 Haustiere dürfen nicht auf Kinderspielplätzen geführt werden. Durch eine entsprechende Beschilderung ist deutlich auf dieses Verbot hinzuweisen.</p> <p>Bremen, den 7. Juni 1979 XX.XX.2015 Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Der Senator für Soziales, Jugend und Sport Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Der Senator für das Bauwesen</p>
--	--